

Entscheidende Behörde

Unabhängiger Bundesasylsenat

Entscheidungsdatum

27.01.1999

Geschäftszahl

203.912/0-VIII/24/98

Spruch

BESCHEID

SPRUCH

Der unabhängige Bundesasylsenat hat durch das Mitglied Dr. Christiana POLLAK gemäß § 66 Abs. 4 AVG iVm § 38 Abs. 1 des Asylgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 76/1997 idF BGBl. I Nr. 4/1999 (AsylG), entschieden:

Der Berufung von I. N. vom 24.6.1998 gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 8.6.1998, Zahl: 97 05.278-BAW, wird stattgegeben und I. N. gemäß § 7 Asylgesetz Asyl gewährt. Gemäß § 12 leg. cit. wird festgestellt, daß I. N. damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

Text

BEGRÜNDUNG

Der Asylwerber ist am 20.10.1997 illegal in das Bundesgebiet eingereist und hat am selben Tag einen Asylantrag gestellt. Hierzu wurde er vom Bundesasylamt, Außenstelle Wien, am 20.10. und am 25.11.1997 sowie am 2.6.1998 niederschriftlich einvernommen. Anlässlich der ersten Einvernahme stellte das Bundesasylamt fest, daß der Asylwerber auf beiden Handrücken, am Brustkorb und am Rücken Narben aufwies. Als Fluchtgrund gab der Asylwerber im wesentlichen an, er sei aufgrund des Verfassens regimekritischer Gedichte verfolgt und gefoltert worden.

Mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 8.6.1998, Zahl 97 05.278-BAW, wurde der Asylantrag vom 20.10.1997 gemäß § 7 AsylG abgewiesen und ausgesprochen, daß die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung in den Iran gemäß § 8 AsylG zulässig sei. Dem Vorbringen des Asylwerbers wurde insgesamt die Glaubwürdigkeit abgesprochen. Hinsichtlich des Spruchteils nach § 8 AsylG wurde ausgeführt, er habe überdies keine konkreten Gründe iSd § 57 Abs. 1 FrG geltend gemacht. Dieser Bescheid wurde mit Berufung vom 24.6.1998 hinsichtlich beider Spruchteile bekämpft.

Von der Berufungsbehörde wurde zunächst ein medizinisches Sachverständigengutachten von Herrn Univ.Prof. Dr. O. W. zu den Verletzungsspuren eingeholt, die der Berufungswerber aufweist. Anlässlich des Untersuchungstermins beim Sachverständigen gab der Berufungswerber an, die Verletzungen durch zweimalige Folterungen, und zwar am 11.11.1995 und am 1.10.1997, erlitten zu haben. Grund der Folterungen sei beide Male seine homosexuelle Neigung gewesen. Aufgrund dieses neuen Vorbringens führte die Berufungsbehörde folgende weitere Erhebungen durch: Einholung von Auskünften zum Inhalt und zur Auslegung bestimmter Teile des iranischen Strafrechtes vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg im Breisgau und vom UNHCR-Regionalbüro Wien; Einsichtnahme in das Themenpapier des schweizerischen Bundesamts für Flüchtlinge vom 27.11.1996 zum iranischen Strafrecht, in einen Auszug aus UNHCR Refworld vom 2.10.1995, Zl. IRN21549.E10/2/95, und in eine Anfragebeantwortung des schweizerischen Bundesamts für Flüchtlinge vom 7.8.1998.

Die Ermittlungsergebnisse wurden den Parteien mit Schreiben vom 5.11.1998 (OZ 10) und mit der am 4.12.1998 versandten Ladung (OZ 12) zur Verhandlung zur Kenntnis gebracht. Das Bundesasylamt erstattete dazu zwei Stellungnahmen.

Am 15.1.1999 führte die Berufungsbehörde gemäß § 67d AVG eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, zu der der medizinische Sachverständige beigezogen wurde. Gemäß § 67e AVG wurde die Öffentlichkeit für die Dauer der Einvernahme des Berufungswerbers ausgeschlossen.

Der unabhängige Bundesasylsenat hat erwogen:

Es wird folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt festgestellt:

Der Berufungswerber ist iranischer Staatsangehöriger und war bis zu seiner Ausreise aus dem Iran in Shiraz wohnhaft. Seit frühester Jugend betätigte er sich homosexuell. Da er seiner Neigung auch während der - durch die Eltern arrangierten - Ehe weiter nachging, wurde diese mit Einverständnis seiner Frau durch Auszahlung des Brautgeldes geschieden.

Etwa seit 1991 war die Sepah von der Neigung des Berufungswerbers informiert, da ihn einer seiner Freunde bei einer Verhaftung unter Folter verraten hatte.

Seinen ersten ständigen Freund hatte der Berufungswerber während der Militärdienstzeit zwischen 1993 und 1995. Von seiner Beziehung damals wußten nur noch andere Homosexuelle innerhalb des Militärs. Die Sepah aber wußte von seiner Neigung schon seit 1991, weshalb er auch den Großteil seines Militärdienstes in Kurdistan ableisten mußte. Seit 1991 hatte er sich etwa einmal im Monat bei der nachrichtendienstlichen Abteilung der Sepah in Shiraz zu melden. Während des Militärdienstes in Kurdistan nahm der Berufungswerber jeweils einzelne Urlaubstage, um die Termine in Shiraz einhalten zu können. Bei diesen Terminen wurde er nach seinen homosexuellen Beziehungen befragt, ins Gesicht geschlagen oder mit Stiefeln getreten, da er keine Namen preisgab. Man ließ den Berufungswerber auch deshalb immer wieder frei, um durch ihn möglicherweise anderer Homosexueller habhaft zu werden.

Nach der Beendigung seines Militärdienstes wurde der Berufungswerber am 11.11.1995 in Shiraz auf der Straße festgenommen, als er einen Freund, der wegen seiner sexuellen Neigung ebenfalls unter Beobachtung stand, von zu Hause abholte, um mit ihm auszugehen. Es handelte sich um jenen Mann, der der Sepah 1991 den Namen des Berufungswerbers unter Folter bekanntgegeben hatte. Der Berufungswerber und sein Freund wurden in zwei verschiedenen Fahrzeugen zum Sepah-Quartier gebracht und dort in zwei verschiedenen Räumen vernommen. Der Berufungswerber wurde geschlagen und fiel dabei rücklings über einen Glastisch, wobei er sich eine schwere Wunde am Rücken zuzog. Überdies wurde ihm am Handrücken durch Ausdämpfen einer Zigarette eine Verletzung zugefügt. Zweck der Folterungen war es, die Namen weiterer Homosexueller in Erfahrung zu bringen. Wegen der Rückenverletzung wurde der Berufungswerber ins Spital gebracht, von wo ihn seine Eltern etwa 5 Tage später abholten.

Als sich der Berufungswerber von dieser Verletzung etwas erholt hatte, nahm er die Beziehung zu jenem Mann wieder auf, den er vom Militärdienst kannte und setzte sie bis zu seiner Ausreise nach Österreich (auch während seiner Ehe) fort.

Am 25.9.1997 wurde der Berufungswerber verhaftet, weil man bei ihm die Hülle eines Homosexuellen-Videos gefunden hatte. Die Anklagepunkte, von denen ihm die Sepah bekanntgab, daß sie sie an das Gericht weitergeleitet hatte, waren: gleichgeschlechtliche Beziehungen, verbotener Alkoholkonsum, Verhalten und Propaganda gegen die Gesetze des islamischen Regimes, weil er Homosexuellen-Videos verbreitet hatte. Alle diese "Delikte" hatte der Berufungswerber auch tatsächlich begangen. Während der etwa zweiwöchigen Festhaltung wurde dem Berufungswerber mit einer Zigarette eine zweite Brandwunde am anderen Handrücken zugefügt und man drohte ihm an, er werde wegen seiner homosexuellen Betätigung mit dem Tode durch Keuzigung, Hängen, Erschießen oder Steinigung bestraft werden, wegen der anderen beiden Vergehen alleine wären ihm (bloß) die Hände abgehackt worden. Der Berufungswerber kam schließlich dadurch frei, daß sein Vater die Revolutionswächter mit 2 Millionen Toman bestach. Zum Zeitpunkt seiner Flucht, die unmittelbar nach dieser Freilassung erfolgte, war der Berufungswerber in Erwartung einer Gerichtsverhandlung.

Seit Sommer 1998 unterhält der Berufungswerber eine Beziehung zu einem österreichischen Mann.

Zum iranischen Strafrecht, seiner Auslegung und Anwendungspraxis, insbesondere betreffend Homosexualität:

Das iranische Gesetz über die islamischen Strafen vom 8.5.1370 (30.7.1991), dem Präsidenten am 3.10.1370 (24.12.1991) zur Verkündung zugeleitet, umfaßt vier Bücher. Das erste Buch entspricht in der Regelungsmaterie in etwa dem Allgemeinen Teil eines westlichen Strafgesetzbuches. Darin findet sich auch die Vorschrift, daß Iraner, die im Ausland eine Straftat begangen haben und im Iran angetroffen werden, gemäß den Strafgesetzen

der Islamischen Republik Iran bestraft werden (Art. 7). In Buch II (Artikel 63 bis 303) sind die sogenannten religiösen bzw. "hadd"-Strafen vorgesehen, die von der Sharia festgelegt und bestimmt sind. In diesem Teil sind neun Hauptvergehen erörtert, wie z.B. illegale sexuelle Beziehung (Zena), männliche Homosexualität (Sodomie bzw. Lawat), Anstiftung zur Unzucht oder Konsum alkoholischer Getränke. Die dafür vorgesehenen Strafen sind z.B. Auspeitschung, Steinigung, Hängen, Kreuzigung, Amputation, Verbannung, Todesstrafe (Themenpapier "Iran: Strafrecht, Buch V: Ta'zirat vom 22.5.1996" des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, Bundesamt für Flüchtlinge, 27.11.1996; Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung, herausgegeben vom Max-Planck- Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg im Breisgau, 1996, Strafgesetze der Islamischen Republik Iran, übersetzt und eingeleitet von Dr. S. T.).

Die am 9.7.1996 in Kraft getretene Änderung des iranischen Strafrechtes hatte keine Auswirkungen auf die bisherigen Artikel 1 bis 497. Sie diente lediglich dazu, das bis dahin gesonderte Tazir-Gesetz an das bestehende Strafrecht als Artikel 498 bis 729 anzugliedern. An der Spitze der hadd-Delikte, das sind Straftaten, für deren Begehung der Koran im Prinzip absolute Strafen festlegt, stehen im iranischen Strafgesetz die Sexualdelikte, welche in insgesamt 76 Artikeln (Art. 63 bis 138) geregelt sind. Typisch für das schiitische Recht ist, daß auch Homosexualität, lesbische Liebe und Kuppelei als hadd-Delikte gelten (Art. 108 ff.). Bei der männlichen Homosexualität wird zwischen aktivem und passivem Teil unterschieden. Der aktive Partner homosexueller Handlungen wird, auch wenn sie nicht bis zum Verkehr gehen, mit dem Tode bestraft, wenn er nicht Muslim, der passive Teil aber Muslim ist (Art. 121). 26 Artikel sind ausschließlich der Regelung des Delikts der Verleumdung wegen unerlaubten Geschlechtsverkehrs oder homosexuellen Verkehrs gewidmet (Art. 139 ff.). Schon das ist ein Hinweis auf die Bedeutung, die im Islam und im Recht der Islamischen Republik Iran der Geschlechtshre beigemessen wird (Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung, herausgegeben vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg im Breisgau, 1996, Strafgesetze der Islamischen Republik Iran, übersetzt und eingeleitet von Dr. S. T.).

Das zweite Kapitel des Gesetzes über die islamischen Strafen vom 8.5.1370 (30.7.1991) über die hadd-Strafen wegen Homosexualität stellt sich wie folgt dar:

ERSTER ABSCHNITT

Definition und Strafdrohungen für hadd-Strafen wegen Homosexualität

Art. 108 - Homosexueller Verkehr ist der geschlechtliche Verkehr eines Mannes mit einem Mann durch Eindringen des Gliedes oder beischlafähnliche Handlungen.

Art. 109 - Der aktive und der passive Teilnehmer des homosexuellen Verkehrs werden beide mit hadd-Strafen bestraft.

Art. 110 - Die hadd-Strafe für Homosexualität in der Form des Verkehrs ist die Todesstrafe. Die Tötungsart steht im Ermessen des religiösen Richters.

Art. 111 - Der homosexuelle Verkehr zieht dann die Todesstrafe nach sich, wenn der aktive und der passive Täter mündig und geistig gesund sind sowie aus freiem Willen gehandelt haben.

Art. 112 - Hat ein Mann, der mündig und geistig gesund ist, mit einem Unmündigen homosexuellen Verkehr, so wird er getötet, und der passive Teilnehmer, wenn er nicht gezwungen wurde, mit einer tazir-Strafe von bis zu vierundsiebzig Peitschenhieben bestraft.

Art. 113 - Hat ein Unmündiger mit einem anderen Unmündigen homosexuellen Verkehr, so werden sie mit einer tazir-Strafe von bis zu vierundsiebzig Peitschenhieben bestraft, außer wenn einer von ihnen gezwungen wurde.

ZWEITER ABSCHNITT

Die gerichtlichen Beweismittel für Homosexualität

Art. 114 - Die hadd-Straftat der Homosexualität wird für den Gestehenden durch ein viermaliges Geständnis vor dem religiösen Richter bewiesen.

Art. 115 - Ein weniger als viermaliges Geständnis zieht keine hadd-Strafe nach sich, der Gestehende wird vielmehr mit einer tazir-Strafe bestraft.

Art. 116 - Das Geständnis ist rechtserheblich, wenn der Gestehende mündig und geistig gesund ist und es freiwillig und mit Vorsatz ablegt.

Art. 117 - Ein homosexueller Verkehr wird durch das Zeugnis von vier rechtschaffenen Männern bewiesen, die ihn mit eigenen Augen gesehen haben.

Art. 118 - Legen weniger als vier rechtschaffene Männer Zeugnis ab, so ist der homosexuelle Verkehr nicht bewiesen, und die Zeugen werden wegen Verleumdung verurteilt.

Art. 119 - Das Zeugnis von Frauen beweist für sich allein oder zusammen mit dem von Männern einen homosexuellen Verkehr nicht.

Art. 120 - Der religiöse Richter kann nach seinem Wissen, das er auf allgemein üblichem Wege erlangt hat, ein Urteil fällen.

Art. 121 - Die hadd-Strafe für beischlafähnliche oder vergleichbare Handlungen zwischen zwei Männern ohne Eindringen des Gliedes ist für jeden hundert Peitschenhiebe. (Erläuterung: Falls der aktive Teil ein Nichtmuslim ist und der passive Teil ein Muslim, ist die hadd-Strafe für den aktiven Teil die Todesstrafe.)

Art. 122 - Werden die beischlafähnlichen oder vergleichbaren Handlungen dreimal wiederholt und ist jedesmal eine hadd-Strafe verhängt worden, so ist die hadd-Strafe beim viertenmal die Todesstrafe.

Art. 123 - Liegen zwei Männer, die nicht miteinander blutsverwandt sind, ohne Notwendigkeit nackt unter derselben Decke, so werden beide mit einer taczir-Strafe von bis zu neunundneunzig Peitschenhieben bestraft.

Art. 124 - Wer einen anderen aus Wollust küßt, wird mit einer taczir-Strafe von bis zu sechzig Peitschenhieben bestraft.

Art. 125 - Wurden der homosexuelle Verkehr oder die beischlafähnlichen oder vergleichbaren Handlungen durch das Geständnis einer Person bewiesen und später bereut, so kann der Richter beim Herrscher einen Antrag auf Begnadigung stellen.

Art. 126 - Bereut eine Person, die homosexuellen Verkehr, beischlafähnliche oder vergleichbare Handlungen begangen hat, bevor die Zeugen ausgesagt haben, so entfällt die hadd-Strafe; bereut sie dagegen, nachdem die Zeugen ausgesagt haben, so entfällt die hadd-Strafe nicht. (Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung, herausgegeben vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg im Breisgau, 1996, Strafgesetze der Islamischen Republik Iran, übersetzt und eingeleitet von Dr. S. T.)

Die Auslegung von Art. 120 ist umstritten; es ist unklar, ob der Richter danach ohne Geständnis bzw. Zeugenaussagen entscheiden kann, doch ist dies nicht auszuschließen (Auskünfte von Dr. S. T., Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg im Breisgau, sowie des UNHCR Wien auf Anfragen des UBAS vom 24. und 25.8.1998).

Zwar ist UNHCR kein Fall bekannt, in dem es zu einer Hinrichtung einer Person aufgrund ihrer homosexuellen Beziehung gekommen ist (Auskunft des UNHCR Wien auf Anfrage des UBAS vom 24.8.1998), jedoch wurde über derartige Hinrichtungen in britischen und US-amerikanischen Zeitungen berichtet (Auszug aus UNHCR Refworld vom 2.10.1995, Zl. IRN21549.E10/2/95). Im März 1998 wurde im WUK in Wien ein Video über die Steinigung iranischer Homosexueller vorgeführt (Bestätigung der diesbezüglichen Aussage des Berufungswerbers durch die Dolmetscherin; Aktenvermerk zu OZ 15).

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus folgender Beweiswürdigung:

Die vom Berufungswerber als Fluchtgrund angegebene Verfolgung aufgrund einer gleichgeschlechtlichen Neigung konnte dieser durch sein Verhalten in der mündlichen Verhandlung glaubhaft machen. Er wirkte etwas schüchtern, konnte aber auf gestellte Fragen ohne Zögern klar antworten und vermittelte in Verbindung mit der begleitenden Mimik und Gestik den Eindruck, die geschilderte Verfolgung tatsächlich und aus den von ihm angeführten Gründen erlebt zu haben. Seine Angaben in der Verhandlung standen in Übereinstimmung mit jenen, die er anlässlich des Untersuchungstermins beim medizinischen Sachverständigen getätigt hatte. Auffällig

war insbesondere die ständige Angst des Berufungswerbers, auch in Österreich die Aufmerksamkeit der iranischen Behörden zu erregen. Die Erklärung des Berufungswerbers, er habe seinen wahren Fluchtgrund anderen Iranern in Österreich und insbesondere auch Herrn M. von Asyl in Not, der seine Berufung verfaßt habe, vorsichtshalber nicht offenbart, erscheint vor diesem Hintergrund äußerst plausibel. Auch ist das Vorbringen des Berufungswerbers nachvollziehbar, daß er bei seinen Einvernahmen durch das Bundesasylamt über die Situation Homosexueller in Österreich noch nicht informiert war - einerseits weil er mit anderen Iranern aus den erwähnten Gründen nicht darüber sprechen wollte, andererseits weil er mit Österreichern mangels Sprachkenntnissen nicht darüber sprechen konnte - und daher aus Angst vor Schande oder allfälliger Strafverfolgung einen anderen Fluchtgrund angab. Schließlich erscheint es plausibel, daß der Berufungswerber im Herbst, nachdem ihm sein österreichischer Freund, den er im Sommer kennengelernt hatte, versichert hatte, er sei in Österreich wegen seiner Homosexualität nicht gefährdet, seinen wahren Fluchtgrund offenbarte.

Widersprüche im Vorbringen, die das Bundesasylamt im angefochtenen Bescheid und in seinen späteren Stellungnahmen festgestellt hatte, konnte der Berufungswerber in der Verhandlung plausibel auflösen, nicht zuletzt deshalb, weil er in der Verhandlung keinen Grund mehr hatte, erfundene Begebenheiten miteinander in Übereinstimmung zu bringen, sondern das tatsächlich Vorgefallene vorbehaltlos schildern konnte.

Daß die vom Berufungswerber erlittenen Verletzungen mit dessen Schilderung sowohl in qualitativer als auch in zeitlicher Hinsicht in Einklang zu bringen sind, ergibt sich aus dem schlüssigen Gutachten des medizinischen Sachverständigen Univ.Prof. Dr. O. W. vom 13.10.1998 und wurde von diesem in der Verhandlung neuerlich bekräftigt.

Die Feststellungen zum iranischen Strafrecht stützen sich auf die bereits in diesen Feststellungen zitierten Quellen, sodaß, um Wiederholungen zu vermeiden, auf diese Zitate verwiesen wird. Hinsichtlich der Anwendungspraxis wird entgegen der Stellungnahme des Bundesasylamtes vom 16.11.1998, das sich dabei auf die dem Parteiengehör unterzogene Anfragebeantwortung des schweizerischen Bundesamts für Flüchtlinge vom 7.8.1998 stützte, davon ausgegangen, daß eine Vollziehung der strafrechtlichen Bestimmungen über homosexuelle Betätigung im Iran sehr wohl stattfindet. Diese Annahme gründet sich einerseits auf den bereits mehrfach zitierten Auszug aus UNHCR Refworld vom 2.10.1995, Zl. IRN21549.E10/2/95, andererseits auf die glaubwürdige Angabe des Berufungswerbers, im März 1998 sei im WUK in Wien ein Video über die Steinigung iranischer Homosexueller vorgeführt worden. Diese Aussage wurde überdies von der amtsbekannten persischen Dolmetscherin bestätigt und dahin ergänzt, daß bei dieser Vorführung auch einige Journalisten anwesend waren (Aktenvermerk zu OZ 15). Zwar hat auch UNHCR in seiner bereits erwähnten Auskunft mitgeteilt, daß UNHCR kein Fall bekannt ist, in dem es zu einer Hinrichtung einer Person aufgrund ihrer homosexuellen Beziehung gekommen ist, doch wird diese Auskunft ebenso wie die in dieselbe Richtung deutende Anfragebeantwortung des schweizerischen Bundesamts durch die eben zitierten Quellen (Auszug aus UNHCR Refworld; Aktenvermerk zu OZ 15) deutlich relativiert.

In rechtlicher Hinsicht folgt daraus:

Gem. § 66 Abs. 4 AVG hat die Berufungsbehörde, sofern die Berufung nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Sie ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung ihre Anschauung an die Stelle jener der Unterbehörde zu setzen und den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern.

Gemäß § 7 AsylG hat die Behörde Asylwerbern auf Antrag mit Bescheid Asyl zu gewähren, wenn glaubhaft ist, daß ihnen im Herkunftsstaat Verfolgung im Sinne des Artikel 1 Abschnitt A Ziffer 2 der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) droht und keiner der in Artikel 1 Abschnitt C oder F der GFK genannten Endigungs- oder Ausschlußgründe vorliegt.

Flüchtling im Sinne des Art. 1 Abschnitt A Z 2 der GFK ist, wer aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, sich außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen; oder wer staatenlos ist, sich in Folge obiger Umstände außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthaltes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, in dieses Land zurückzukehren.

Zentrales Element des Flüchtlingsbegriffes ist die "begründete Furcht vor Verfolgung". Die begründete Furcht vor Verfolgung liegt dann vor, wenn objektiver Weise eine Person in der individuellen Situation des Asylwerbers Grund hat, eine Verfolgung zu fürchten. Verlangt wird eine "Verfolgungsgefahr", wobei unter "Verfolgung" ein Eingriff von erheblicher Intensität in die vom Staat zu schützende Sphäre des Einzelnen zu verstehen ist, welcher geeignet ist, die Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes des Heimatstaates

bzw. der Rückkehr in das Land des vorigen Aufenthaltes zu begründen. Die Verfolgungsgefahr muß ihre Ursache in den in der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründen haben und muß ihrerseits Ursache dafür sein, daß sich die betreffende Person außerhalb ihres Heimatlandes bzw. des Landes ihres vorigen Aufenthaltes befindet. Die Verfolgungsgefahr muß dem Heimatstaat bzw. dem Staat des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes zurechenbar sein und sich auf das gesamte Staatsgebiet beziehen. Zurechenbarkeit bedeutet nicht nur ein Verursachen, sondern bezeichnet eine Verantwortlichkeit in Bezug auf die bestehende Verfolgungsgefahr. Die Verfolgungsgefahr muß aktuell sein, was bedeutet, daß sie zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung vorliegen muß. Bereits gesetzte vergangene Verfolgungshandlungen stellen im Beweisverfahren ein wesentliches Indiz für eine bestehende Verfolgungsgefahr dar, wobei hierfür dem Wesen nach eine Prognose zu erstellen ist. Verfolgungsgefahr ist dann anzunehmen, wenn im Lichte der speziellen Situation des Flüchtlings unter Berücksichtigung der Gesamtsituation im Verfolgerstaat eine Verfolgung mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit zu befürchten ist.

Der Berufungswerber gab an, aufgrund bereits erlittener und aus Furcht vor weiterer ihm wegen seiner homosexuellen Neigung drohender Verfolgung durch die iranischen Behörden aus seinem Heimatland geflüchtet zu sein.

Aus den Feststellungen zum iranischen Strafrecht erhellt, daß für homosexuelle Handlungen die Strafe der Auspeitschung oder sogar die Todesstrafe, damit jedenfalls ein schwerer Eingriff in die körperliche Integrität, verhängt werden kann. Dieser in seiner Intensität zweifellos im Sinne der obigen Definition von Verfolgungsgefahr erhebliche Eingriff ist nur dann asylrelevant, wenn er an einen in Artikel 1 Abschnitt A Ziffer 2 festgelegten Grund, nämlich die Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politische Gesinnung anknüpft.

Wie der unabhängige Bundesasylsenat bereits ausführte (UBAS 28.9.1998, 203.430/0-IX/26/98), ist Verfolgung aufgrund von Homosexualität nach den eindeutigen Materialien zum Asylgesetz 1991, welche sich, da durch das Asylgesetz 1997 hinsichtlich der asylrechtlich relevanten Gründe keine Änderung eingetreten ist, auch auf die neue Rechtslage übertragen lassen, unter den Tatbestand der Verfolgung wegen "Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe" zu subsumieren. Diesbezüglich ist auf die Materialien zum Asylgesetz 1991 (RV 270 BlgNr 18. GP; AB 328 BlgNR 18. GP) zu § 1 AsylG 1991 zu verweisen, wonach im Zuge des Begutachtungsverfahrens unter Berufung auf die Entschlüsse des Europäischen Parlaments vom 13.4.1984 (ABl. Nr. C 127 vom 14.5.1984, S 137) und vom 12.3.1987 (EuGRZ 1987/S 1986) gefordert worden sei, den völkerrechtlich definierten Flüchtlingsbegriff um die Verfolgungsgründe "des Geschlechtes" und "der sexuellen Orientierung" zu erweitern. Dieser Forderung sei nach reiflichen Überlegungen und nach Beratung mit dem Hochkommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge nicht Rechnung getragen worden. Die dafür maßgeblichen Gründe seien, daß es einerseits unzweckmäßig sei, von einem international festgelegten Begriff einseitig abzuweichen und andererseits diese Abweichung auch nicht notwendig sei, weil diese Personen auch bereits jetzt als Zugehörige zu "einer bestimmten sozialen Gruppe" geschützt seien.

In einer "bestimmten sozialen Gruppe" befinden sich normalerweise Personen mit ähnlichem Hintergrund, Gewohnheiten oder sozialer Stellung. Die Zugehörigkeit zu einer solchen sozialen Gruppe kann Anlaß zur Verfolgung sein, wenn kein Vertrauen in die Loyalität der Gruppe der Regierung gegenüber besteht oder auch wenn die politische Ausrichtung, das Vorleben oder die wirtschaftliche Tätigkeit der Mitglieder der Gruppe oder auch schon allein die Existenz der Gruppe an sich, als Hindernis für die Politik der Regierung angesehen werden. Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe wird an sich allein noch nicht ausreichen, um die Forderung nach Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu begründen. Es kann jedoch besondere Umstände geben, unter denen die bloße Zugehörigkeit ein ausreichender Grund für die Furcht vor Verfolgung sein kann (vgl. Handbuch des UNHCR über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, Seite 21).

Nun ist zwar Homosexualität ein Zugehörigkeitsmerkmal zu einer sozialen Gruppe, doch wird Homosexualität als solche im Iran noch nicht verfolgt, sondern erst die aufgrund der Homosexualität in Erscheinung getretenen Handlungen. Begründete Furcht vor Verfolgung wegen der aufgrund der Homosexualität gegebenen Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe ist daher nur dann zu bejahen, wenn der Berufungswerber in objektiv nachvollziehbarer Weise nach seiner speziellen Situation Grund hat, eine Verfolgung wegen gleichgeschlechtlicher, aus seiner homosexuellen Veranlagung resultierender Handlungen zu fürchten (vgl. UBAS 28.9.1998, 203.430/0-IX/26/98). Die homosexuelle Veranlagung des Berufungswerbers ist zweifellos vorhanden, und dieser hatte deswegen bereits im Iran Probleme mit den Behörden, weshalb er nach Österreich flüchtete. Nicht nur weil es dem Berufungswerber aufgrund der seit frühester Jugend bestehenden und kontinuierlich ausgelebten Homosexualität nach der allgemeinen Lebenserfahrung unmöglich wäre, sich gleichgeschlechtlicher sexueller Handlungen zu enthalten, sondern weil er darüberhinaus wegen derartiger Handlungen bereits mehrmals gefoltert, verhaftet und schließlich sogar angeklagt wurde, ist es unwahrscheinlich, daß er im Fall seiner Rückkehr in den Iran keiner Verfolgung aufgrund seiner homosexuellen Neigung ausgesetzt wäre.

Im Zusammenhang mit der Asylrelevanz von nach dem iranischen Strafrecht schwer bestraften sexuellen Handlungen hat der Verwaltungsgerichtshof lediglich ausgesprochen, daß Ehebruch kein Zugehörigkeitsmerkmal zu einer sozialen Gruppe begründet und daher keinen Asylgrund darstellt (VwGH 18.12.1996, 96/20/0793). Diese Judikatur ist auf den vorliegenden Fall aber schon deshalb schwer anwendbar, weil Ehebruch im Unterschied zu homosexuellen Handlungen regelmäßig nicht aufgrund einer anderen "sexuellen Orientierung" im oben erwähnten Sinne (RV und AB zum AsylG 1991) geübt wird. Überdies hat der Berufungswerber - anders als Ehebrecher/innen - keine im Iran nicht strafbaren Möglichkeiten (wie etwa Scheidung und Eingehen einer neuen Ehe oder Verkehr mit dem Ehepartner), seine Sexualität auszuleben. Selbst wenn man dem Berufungswerber jedoch zumuten wollte, sich bei einer allfälligen Rückkehr in den Iran dort weiterer homosexueller Handlungen zu enthalten, bleibt die Tatsache der bereits aufgrund dieser Handlungen stattgefundenen Verfolgung bestehen. Schon deshalb ist die Furcht des Berufungswerbers, aufgrund seiner Homosexualität im Iran einer neuerlichen Verfolgung ausgesetzt zu sein, objektiv nachvollziehbar, ohne daß auf die Zumutbarkeit, die eigene Sexualität zu unterdrücken, näher eingegangen werden muß.

Weitere Voraussetzung für die Asylgewährung ist, daß die Verfolgungsgefahr im Verfolgerstaat mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit droht. Der Berufungswerber wurde bereits längere Zeit wegen seiner homosexuellen Kontakte beobachtet, er wurde verhaftet und gefoltert und war bei seiner Ausreise in Erwartung eines Gerichtsverfahrens. Bei einer Einreise in den Iran würde er daher vermutlich sofort wieder verhaftet werden. Vor dem Hintergrund der großen Bedeutung der Geschlechtsehre im Islam, die sich an der ausführlichen Regelung der Sexualdelikte im iranischen Strafrecht zeigt, muß außerdem davon ausgegangen werden, daß Homosexuelle gesellschaftlich geächtet und vor allem auch von der größtenteils sehr religiösen Bevölkerung besonders beobachtet werden und daher erhöht Gefahr laufen, an die Behörden verraten zu werden. Da diese religiös-politische Einstellung auch bei den in Österreich lebenden Iranern jedenfalls teilweise anzutreffen sein wird, tritt noch die Wahrscheinlichkeit hinzu, daß der in Wien lebende Berufungswerber den hier ansässigen iranischen Behörden bereits bekannt geworden ist und Informationen über ihn an die Behörden im Iran weitergeleitet wurden. In diesem Zusammenhang ist auch zu würdigen, daß gemäß Art. 7 des iranischen Strafgesetzes jeder Iraner, der im Ausland eine Straftat begangen hat und im Iran angetroffen wird, gemäß den iranischen Strafgesetzen bestraft wird. Es besteht daher die zusätzliche Gefahr, daß der Berufungswerber aufgrund in Österreich gesetzter gleichgeschlechtlicher Handlungen, welche dem Heimatstaat im Wege der in Österreich eingerichteten iranischen Behörden bekannt werden, im Iran verfolgt wird. Aus all diesen Gründen muß im speziellen Fall des Berufungswerbers das Vorliegen einer maßgeblichen Wahrscheinlichkeit von Verfolgung bejaht werden.

Im Zusammenhang mit der maßgeblichen Wahrscheinlichkeit von Verfolgung muß auch darauf abgestellt werden, ob einer Person in der Situation des Betroffenen eine Rückkehr in den Heimatstaat überhaupt zugemutet werden kann, was nicht zuletzt von der Intensität des drohenden Eingriffs abhängt. Je schwerer der drohende Eingriff, desto geringer ist die erforderliche Gefahrenneigung. Bei schwersten Eingriffen, etwa bei drohenden Eingriffen in Leben, Gesundheit oder Freiheit, ist darauf abzustellen, ob die Verfolgungsgefahr mit erforderlicher Sicherheit ausgeschlossen werden kann (vgl. UBAS vom 27.02.1998, Zahl 200.386/0-I/03/98). Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, daß bei den für homosexuelles Verhalten im Iran drohenden drakonischen Strafmaßnahmen die erforderliche Gefahrenneigung sogar geringer anzusetzen wäre als sie - wie oben dargestellt - tatsächlich gegeben ist, weshalb die Unzumutbarkeit der Rückkehr für den Berufungswerber jedenfalls zu bejahen ist.

An der maßgeblichen Wahrscheinlichkeit von Verfolgung und der Unzumutbarkeit der Rückkehr ändern auch die Beweisregeln des iranischen Strafgesetzbuches nichts. Nach Artikel 114 ff. ist zwar als Beweis grundsätzlich entweder ein Geständnis oder die Aussage von vier männlichen Zeugen erforderlich. Abgesehen davon, daß im vorliegenden Fall nicht auszuschließen ist, daß sich vier Mitglieder der Sepah als Zeugen zur Verfügung stellen könnten oder daß - was die wahrscheinlichere Variante darstellt - vom Berufungswerber unter Folter ein Geständnis erpreßt würde, besteht überdies die Möglichkeit, daß der religiöse Richter gemäß Art. 120 nach seinem Wissen, das er auf allgemein üblichen Weg erlangt hat, ein Urteil fällt. Zwar ist die Auslegung dieser Bestimmung sowohl nach Auskunft des Max-Planck-Institutes für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg im Breisgau als auch nach Auskunft des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge, Regionalbüro Wien, unklar. Es ist nach beiden Auskünften nicht eindeutig, ob der Richter tatsächlich eine Entscheidung erlassen kann, die ausschließlich auf eigenen Kenntnissen beruht, oder ob für eine Verurteilung zusätzlich ein Geständnis oder die Aussagen der Zeugen benötigt werden. Aus diesen Auskünften kann die Berufungsbehörde aber keinesfalls den vom Bundesasylamt nahegelegten Schluß ziehen, daß die "theoretische Möglichkeit" des Art. 120 - daß nämlich der Richter ausschließlich aufgrund eigenen Wissens entscheidet - nicht gemäß ihrem eindeutigen Wortlaut zur Anwendung gelangt, da für eine derartige Auslegung keine Hinweise aus der Praxis vorliegen. Selbst wenn diese Interpretation jedoch zuträfe, wäre für die Situation des Berufungswerbers daraus nichts gewonnen, würde er doch mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit (wie bereits dargelegt) aufgrund der anderen Beweisregeln verurteilt werden. Tatsache ist, wie oben gezeigt wurde, daß

homosexuelle Handlungen im Iran mit drakonischen Strafen bedroht sind, daß diese Strafen vollzogen werden und daß der Berufungswerber wegen derartiger Handlungen bereits angeklagt wurde. Insgesamt ist daher im vorliegenden Fall die Verfolgungsgefahr nicht mit der im Sinne der oben aufgezeigten Relation zwischen Eingriffsintensität und Gefahrenneigung erforderlichen Sicherheit auszuschließen, sondern der Berufungswerber wäre im Fall der Rückkehr in seinen Heimatstaat mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit (neuerlich) einer Verfolgung wegen homosexueller Handlungen ausgesetzt.

Unzweifelhaft ist, daß die Verfolgungsgefahr sich auf den gesamten Staat bezieht, da sie sich auf gesetzlich festgelegte Tatbestände stützt, die im ganzen Staat in Geltung stehen, und daß die Verfolgung dem Staat aufgrund des Vollzuges durch staatliche Behörden zurechenbar ist.

Zusammenfassend wird festgehalten, daß sich der Berufungswerber aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe der Homosexuellen verfolgt zu werden, außerhalb des Iran befindet und im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, in dieses Land zurückzukehren und auch keiner der in Artikel 1 Abschnitt C oder F der GFK genannten Endigungs- und Ausschlußgründe vorliegt.

Gemäß § 12 AsylG war die Entscheidung über die Asylgewährung mit der Feststellung zu verbinden, daß dem Fremden damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.